

LEISTUNGSKLASSENORDNUNG (LKO)

§ 1 Geltungsbereich

1. Für die Einstufung von Spielerinnen und Spielern in Leistungsklassen gilt ein einheitliches System (LKS) im Deutschen Tennis Bund (DTB).
2. Die LKO begründet das LKS des DTB und regelt die Einstufung von Spielern in Leistungsklassen, die an Mannschaftswettbewerben und offiziellen Turnieren des DTB und seiner Landesverbände teilnehmen. Die Leistungsklassenzuordnung von Spielern wird übergreifend in allen Landesverbänden ohne Einschränkung anerkannt.
3. Das LKS ist anwendbar auf alle Spieler, die Mitglied eines Vereins in den Mitgliedsverbänden des DTB sind.
Die Teilnahme am LKS setzt den Besitz einer ID-Nummer voraus. Die Vergabe der ID-Nummer ist kostenfrei.
Der Landesverband des Vereins, der in der NTDB als Hauptverein eines Spielers hinterlegt ist, ist für die LK dieses Spielers im Sinne der LKO zuständig.
4. Für jedes Geschlecht gibt es eine Gesamtreihung, in der alle Altersklassen vertreten sind.
5. Sofern die LKO nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, gilt sie für Spieler in allen Altersklassen.

§ 2 Gremien

1. Der Ausschuss für Ranglisten und Leistungsklassen gemäß Abschnitt G § 8 der Geschäftsordnung.
2. Der Ausschuss für Wettkampfsport bzw. der Ausschuss für Jugendsport.

§ 3 Zuständigkeit

1. Der Ausschuss für Ranglisten und Leistungsklassen überwacht die Erstellung und Einstufungen der Leistungsklassen und hat im Besonderen folgende Aufgaben:
 - a) die Überwachung und Überprüfung der Einhaltung der in den Durchführungsbestimmungen festgelegten LK-Richtlinien,
 - b) die Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen durch Beschluss mit einfacher Mehrheit,
 - c) die Entscheidung über notwendig werdende Regularien für weitere Wettbewerbe/Konkurrenzen nach Beratung mit der Kommission der Verbandssportwarte bzw. der Kommission der Verbandsjugendwarte,
 - d) die Erstellung, Änderung und Ergänzung von Richtlinien zur Durchführung von LK-Turnieren,
 - e) die Überwachung, Überprüfung und ggf. Korrektur der LK-Einstufungen gemäß § 4
2. Der Landesverband kann für ein LK-Turnier im Inland für seinen Bereich ergänzende Regelungen treffen, die nicht im Widerspruch zur LK-Ordnung stehen dürfen und insbesondere folgende Regelungen enthalten können:
 - Zuständigkeit der Gremien;
 - Zu verwendende Turniersoftware;
 - Turnier-Serviceentgelte für die Genehmigung und Ausrichtung;

- Eignungsvoraussetzungen für Turnierveranstalter;
 - verpflichtende Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen;
 - Mindestqualifikation des Oberschiedsrichters;
 - Nenngeldbegrenzungen;
 - Sperrtermine für LK-Termine;
 - Nähere Regelungen der Sanktionen bei Verstößen;
 - Entzug der Lizenz des Turnierveranstalters und Sanktionen gegen den Oberschiedsrichter bei schwerwiegenden Verstößen.
3. Der DTB und die Landesverbände legen die für die in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich gemäß § 4 Ziffer 2 b) und c) liegenden LK-Turniere zur Verwendung kommende Marke und Bezeichnung sowie die Bereitstellung von Bällen durch die jeweils zuständigen Gremien fest.
 4. Der Ausschuss für Ranglisten und Leistungsklassen kann außerdem die Ergebnisse löschen, die unter Verstoß gegen die Turnierordnung des DTB, die LK-Ordnung, die Durchführungsbestimmungen zur LK-Ordnung, die Richtlinien für LK-Turniere und die ergänzenden Durchführungsbestimmungen der Landesverbände erzielt oder nachweislich manipuliert wurden.
 5. Der Ausschuss für Wettkampfsport bzw. bei der Jugend, der Ausschuss für Jugendsport entscheidet über Einsprüche gegen die Entscheidungen des Ausschusses für Ranglisten und Leistungsklassen.

§ 4 LK-Einstufung

1. Die LK-Einstufung wird zentral durch den DTB erstellt.
2. In die LK-Einstufung fließen nur Ergebnisse von Siegen in Begegnungen ein, die in offiziellen Wettbewerben auf Großfeld gespielt werden. Dazu zählen
 - a) Mannschaftswettbewerbe von der Bundesliga bis zur untersten Spielklasse der Verbände sowie alle weiteren vom DTB im Rahmen seiner Wettspielordnung organisierten Veranstaltungen,
 - b) vom DTB oder seinen Landesverbänden in ihrem Bereich genehmigte Turniere mit Ranglisten- oder LK-Wertung,
 - c) vom DTB genehmigte Turniere mit Ranglisten- oder LK-Wertung im Ausland,
 - d) von der ITF, TE, ATP oder WTA genehmigte internationale Turniere und Mannschaftswettbewerbe mit internationaler Ranglistenwertung,
 - e) vom Ausschuss für Ranglisten und Leistungsklassen genehmigte Wettbewerbe und Veranstaltungen.

§ 5 Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen legen Einzelheiten für das Leistungsklassensystem fest. Diese werden durch den Ausschuss für Ranglisten und Leistungsklassen verabschiedet (§ 3 Ziffer 1).

§ 6 Sanktionen

1. Bei einem Verstoß gegen die Turnierordnung insbesondere nach § 12 des DTB, die LK-Ordnung, die Durchführungsbestimmungen zur LK-Ordnung, die Richtlinien für LK-Turniere oder die ergänzenden Durchführungsbestimmungen der Landesverbände kann der Turnierveranstalter mit einem Ordnungsgeld belegt oder ihm die künftige Ausrichtung befristet oder auf Dauer entzogen werden.

2. Dem Oberschiedsrichter kann bei schwerwiegenden Verstößen in der Turnierdurchführung (beispielsweise Nichtanwesenheit während des Turnieres ohne Vertretung, grob fehlerhafte Auslosung) durch den Mitgliedsverband ein Ordnungsgeld und/oder eine befristete Sperre ausgesprochen oder die Oberschiedsrichterlizenz entzogen werden.
3. Die Entscheidung nach Ziffer 1 und 2 trifft die zuständige Stelle des Landesverbandes, der das Turnier genehmigt hat.

§ 7 Rechtsmittel

Gegen die Entscheidung nach § 6 Ziffer 3 LKO kann Einspruch bei der entsprechenden Rechtsinstanz des Landesverbandes nach den dort gültigen Fristen und Bedingungen eingelegt werden. Die Anrufung ordentlicher Gerichte ist vor Ausschöpfung der Sportgerichtsbarkeit unzulässig.

§ 8 Entgelt

Der DTB erhält für die Teilnahme an vom DTB und seinen Landesverbänden in ihrem Bereich genehmigten Turnieren mit LK-Wertung im Rahmen des LKS, welche gemäß den Satzungen und den Ordnungen durchgeführt werden sowie für die Verarbeitung der dort erzielten Ergebnisse, ein Entgelt von den Teilnehmern. Die Höhe wird vom Präsidium des DTB in Abstimmung mit dem Bundesausschuss festgelegt. Dieses Entgelt wird vom Veranstalter eingezogen.

Unbeschadet hiervon kann durch den jeweiligen Landesverband ein zusätzliches Entgelt vorgesehen werden.

§ 9 Änderung

Änderungen dieser Leistungsklassenordnung beschließt die Mitgliederversammlung des DTB mit einfacher Mehrheit.